

wie sie doch von allen Seiten gewünscht würde und unbedingt nötig sei, nur hinderlich sein können.

Nach den Erklärungen, welche die Regierung abgegeben habe, würden die Gemeinden, auch wenn die Großerzeugung des Stromes nach und nach in die Hand des Staates übergehe, durch den ihnen in weitem Umfange zu belassenden Kleinverkauf des Stromes an der Elektrizitätsversorgung des Landes einen wesentlichen Anteil behalten. Ihnen darüber hinaus einen Einfluß auf die staatliche Großerzeugung des Stromes zuzugestehen, erscheine um so weniger erforderlich, als das geplante staatliche Unternehmen lediglich in gemeinnützigem Sinne und nicht im einseitig fiskalischen Interesse verwaltet werden solle.

Es wäre nicht gerechtfertigt, dem neuen Zweige der Staatsverwaltung ein geringeres Vertrauen entgegenzubringen als etwa der Verwaltung der Staatseisenbahnen, deren Entschließungen für die Wohlfahrt des Landes von allergrößter Bedeutung seien und die ebenfalls eine rein staatliche Einrichtung sei.

Die Deputation nahm Kenntnis von der Stellungnahme der Regierung zu den gestellten Anfragen. In der Aussprache kam wiederholt bei allen Rednern das Bedauern zum Ausdruck, daß es nicht möglich sei, zwischen dem Standpunkt der Regierung und dem der Großstädte, die als Entschädigung für die Aufgabe einer gewissen Selbständigkeit das Mitverwaltungsrecht beanspruchen, eine Verständigung herbeizuführen. Die Deputation müsse in dieser Frage eine Entscheidung treffen. Auf einen von der Deputation gestellten Antrag wurde eine vorläufige Abstimmung hierüber vorgenommen.

Die Frage: Ist der Staat und nur der Staat derjenige, der die Elektrizitätsversorgung des Königreichs Sachsen zu übernehmen hat? wurde einstimmig bejaht.

Der zweiten Frage: Ist die Deputation dafür, daß der Staat, und nur allein der Staat die Verwaltung dieses Unternehmens in die Hand zu nehmen hat? wurde mit 20 gegen 2 Stimmen zugestimmt, nachdem ein Mitglied seine ablehnende Haltung in einem Antrag niedergelegt und begründet hatte.

Weiter wurde einstimmig ein Antrag angenommen, in dem die Deputation den Wunsch ausspricht, daß die Regierung sobald als möglich mit allen elektrischen Strom erzeugenden Gemeinde- und Gemeindeverbandswerken wegen Anschlusses an das Staatsunternehmen und deren Einfügung in den Gesamtversorgungsplan in Verhandlung treten und das Ergebnis dem nächsten Landtage vorlegen möchte.

Die Deputation erkannte ferner die Gründe der Regierung gegen eine sofortige gesetzliche Regelung des ganzen Stoffes an, forderte aber die Festlegung bestimmter

Richtlinien für die Elektrizitätsversorgung.

Diese wurden von der Regierung, dem Vorsitzenden und den Berichterstattern im Entwurf ausgearbeitet und der Deputation zur Beratung in zwei Lesungen vorgelegt. Sie fanden nach der zweiten Lesung mit geringen Abweichungen die einstimmige Annahme der Deputation. Der Einfachheit halber werden die Erörterungen in beiden Lesungen hier zusammengefaßt und die endgültige Fassung nach den vorgenommenen Änderungen angeführt.

Punkt 1 der Richtlinien lautet:

Es besteht das dringende Bedürfnis, die Versorgung des Landes mit elektrischem Strom zu vereinheitlichen und zur Hebung der allgemeinen Wohlfahrt wesentlich zu verbilligen.